

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Reklamszeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 9

Diez, Donnerstag den 11. Januar 1917

57. Jahrgang

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Zinn*) von
Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen
Zinnpfeifen, -schallleitern usw. von Orgeln und
sonstigen Musikinstrumenten. Vom 10. Jan. 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
1019) und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht nach
§ 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Okto-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10.
Januar 1917 in Kraft.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben
reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden Stimmen und spre-
chenden Prospekt Pfeifen von Orgeln mit Ausnahme
der im § 3 genannten. Unter Prospekt Pfeifen wer-
den verstanden alle diejenigen zinnernen Orgel-
pfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen
sichtbar untergebracht sind oder untergebracht
waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospekt Pfeifen, die aus
Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die
Militärbefehlshaber freigegeben worden ist. W

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden
neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei
verstanden.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Zink usw.)

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Juvénatanten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlaggenommen.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. N. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlaggenommenen Prospektpfeifen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 6,30 Mark für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 Mark für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlaggenommenen Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Antikentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt (Main), den 10. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen. Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Ledererfasstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 3

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4

Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5

Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Ersatzsohlengesellschaft innerhalb 8 Tagen nach Schließung des Betriebs anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Ersatzsohlengesellschaft setzt den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Ist der Verpflichtete mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rück-

sicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Ersatzsohlengesellschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Ersatzsohlengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewerks die Uebernahmeerklärung der Ersatzsohlengesellschaft zugeht.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2 Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer im Falle des § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anbieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7). Vom 4. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541, 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Ledererfasstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541, 1172) tritt außer Kraft.

Leernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Lauffohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober

1916 als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoffe gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Lauffohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen.“

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn hundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. I. 36.

Diez, den 10. Januar 1917.

Ich ersuche mich bestimmt binnen 5 Tagen die

Zahl der im Jahre 1916 ausgestellten Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten anzugeben.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Rimmermann.

Bekanntmachung.

Raffaischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr f. d. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1916 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1917 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.

Nichtamtlicher Teil. Kriegs-Chronik.

28. Dez.: Bei lebhaften Luftkämpfen werden den Feinden im Westen 8 Flugzeuge abgeschossen. — Im Südteil der russischen Front erhöht sich die Kampfstärke. — Die Schlacht bei Rimnicul-Sarat ist gewonnen; die feindlichen Linien werden mehrfach durchbrochen; im ganzen 10 220 Gefangene. — Bei Macin werden die Russen aus befestigten Höhenstellungen geworfen. — Am Dojran-See wird ein englischer Vorstoß abgeschlagen.
29. Dez.: Gelungener Vorstoß an Höhe 304 und am Südring des „Toten Mannes“ bis in die dritte französische Linie. — An der siebenbürgischen Ostfront mehrere russische Stellungen erstürmt; 1400 Gefangene, 18 Maschinengewehre, 3 Geschütze erbeutet. — In der Walachei wirft der linke Flügel der 9. Armee starke russisch-rumänische Kräfte im Gebirge hinter Dumitresti, 20 Kilometer nordwestlich von Rimnicul-Sarat zurück. Der rechte Flügel treibt die Russen nach Nordosten vor sich her. Am 28. Dezember über 1400 Gefangene. — In der Dobrudscha wird Rachel genommen.
30. Dez.: Französische Angriffe am „Toten Mann“ abgewiesen. — Die Russen werden im siebenbürgischen Grenzgebirge aus weiteren verschanzten Stellungen geworfen und büßen 660 Gefangene und sieben Maschinengewehre ein. — In Rumänien wird der Feind zwischen Gebirge und Donau weiter zurückgetrieben.
31. Dez.: Erfolgreiche Kämpfe im Grenzgebirge zur Moldau. Tulnici im Putnatale nach hartem Häuserkampf genommen.
1. Jan.: Die Russen im Nordteil der großen Walachei weiter geworfen in Stellungen halbwegs Rimnicul-Sarat und Jocsani, sowie in den Brückenköpfen von Braila. In der Dobrudscha Erfolge gegen Macin. — Meldung, daß das französische Panzerschiff Gaulois am 27. Dezember im Mittelmeer versenkt wurde.
2. Jan.: Südlich des Troafu-Tales den Höhenrücken Jaltucanu erstürmt. — Scharfe Verfolgung der Russen.
3. Jan.: Im Grenzgebirge der Moldau scheitern starke russische Angriffe gegen den Jaltucanu-Berg, während von den Oesterreichern Höhen und die Orte Barosci und Topesci erstürmt werden. — Truppen der Armee Madensen nehmen Pintecesti und Mera am Milcubul. — In der Dobrudscha werden die Russen auf Bacarani, und nach Macin hineingeworfen.
4. Jan.: Der Milcubul-Abchnitt, nordwestlich von Jocsani wird überschritten. — Deutsche und bulgarische Regimenter stürmen die hartnäckig verteidigten Orte Macin und Jizila.
5. Jan.: Vergebliche russische Angriffe an der Donaufront. — Die Kämpfe an der Sereth-Linie gehen erfolgreich weiter. Bei Odobesti werden mehrere verschanzte Höhenstellungen erstürmt. Slobozia und Kotesi (Rimnicul-Sarat-Abchnitt) genommen. Die Brückenstellung von Braila durchbrochen. Gurgueti und Romanul erstürmt. 1400 Gefangene. Auf dem rechten Donauufer gewinnt der Angriff gegen Galatz Raum. — Braila genommen.

Anzeigen.

1/4 Stück 1911^{er}

(300 Btr.) hochfeiner naturreiner
Obernhofer Goetheberger-
Niesling, ganz oder geteilt

zu verkaufen [1447]

durch Aug. Nau, Nassau a. R.

Eine frischmilchende

Ruh

mit abgewöhntem Mutterkolo
zu verkaufen bei [1409]

Gedrücker Ray, Hof Gieshübel,
Post Nassau a. Rahn.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.